

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 165/67

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. März 1968

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
29. Februar 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r,	
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	und
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Itzehoe vom 28. März 1967 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist das uneheliche Kind des Versicherten; er hatte mit diesem, der seine Vaterschaft anerkannt hatte, in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Nach dessen Tode verlangte der Kläger die Feststellung und Zahlung der Rente des Versicherten; dieser hatte den Anspruch selbst noch angemeldet. Die Beklagte lehnte es ab (Bescheid vom 28. November 1966), dem Kläger die aufgelaufenen Rentenbeträge auszuzahlen, weil er als uneheliches Kind nicht nach § 1288 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bezugsberechtigt sei.

Der Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben. Es hat den Begriff der - nach § 1288 RVO bezugsberechtigten - "Kinder" dahin ausgelegt, daß darunter nicht nur nach bürgerlichem Recht erbberechtigte, sondern auch uneheliche Kinder fallen. Dafür, so hat es ausgeführt, spreche, daß § 1288 RVO auch sonst - wie das Beispiel der Haushaltsführerin zeige - nicht unbedingt an die gesetzliche Erbberechtigung anknüpfe; auch gebiete dies eine der Verfassungsgemäße Gesetzesauslegung (Art. 6 Abs. 5 des Grundgesetzes -GG-): nach Möglichkeit sei die Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen anzustreben.

Das SG hat die Berufung zugelassen. Die Beklagte hat - mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin des Klägers - unmittelbar die Revision bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Ihres Erachtens steht bereits die Gesetzesformulierung der Auffassung des SG entgegen. § 1262 Abs. 2 RVO, der neben den ehelichen Kindern auch die unehelichen berücksichtige, könne keinen Anspruch auf Verallgemeinerung erheben; dort sei lediglich für einen Sonderfall erklärt, daß bestimmte Personen "als Kinder" zu "gelten" hätten. § 1288 RVO normiere hingegen ein materielles Erbrecht, das zwar von dem allgemeinen Erbrecht abweiche, für das aber kein besonderer Begriff des Kindes eingeführt sei.

- 3 -



- 3 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

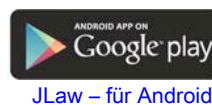
Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Dem Kläger steht als unehelichem Kind des Versicherten das Recht zu, das noch zu Lebzeiten von dem Versicherten eingeleitete Rentenfeststellungsverfahren fortzusetzen und die bis zum Tode fälligen Beträge zu beziehen. Zu den Kindern im Sinne des § 1288 Abs. 2 RVO gehören auch uneheliche Kinder. Das ist zwar nicht mit Sicherheit dem Begriff "Kinder" zu entnehmen, wohl aber dem Sinn dieser Vorschrift.

Die Frage, wer zu den nach § 1288 RVO bezugsberechtigten Kindern zählt, wird zum Teil mit einem Hinweis auf die Begriffsumschreibung des § 1262 Abs. 2 RVO - und deshalb für uneheliche Kinder bejahend - beantwortet (so: Schnorr v. Carolsfeld, Gedächtnisschrift f. Rud. Schmidt, 1966, 279, 285 Fußn. 26; ebenso für das Verhältnis von § 630 RVO zu § 583 Abs. 5: Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 7 zu § 630; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 604 c, vgl. aber auch S. 421 und 734 a). Das wäre richtig, wenn feststünde, daß der Katalog des § 1262 Abs. 2 RVO einheitlich für das gesamte Recht der Rentenversicherung gälte oder wenigstens für die Vorschrift des § 1288 RVO zuträfe. Dagegen werden - hauptsächlich gestützt auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamts (RVA) vom 25. November 1931, Entscheidungen und Mitteilungen, 32. Bd., 82 - Bedenken erhoben (Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung, 168, Anm. I 2 zu § 1288; RVO, 4. und 5. Buch, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 6. Aufl., 7 zu § 1288; Elsholz/Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, 3 zu § 1288; Brackmann aaO. 734 a). Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß § 1262 Abs. 2 RVO nicht ausdrücklich in § 1288 Abs. 2 RVO erwähnt sei - eine Tatsache, die aus-

- 4 -

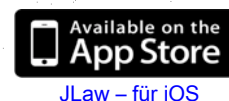
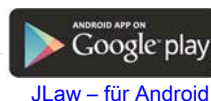


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



falle, weil das Gesetz an anderer Stelle, nämlich in § 1267 RVO durch einen Klammerzusatz ausdrücklich auf § 1262 RVO verweise. Dies führe zu der Überlegung, der Aufzählung in § 1262 Abs. 2 RVO komme nicht die Bedeutung einer über die Einzelnorm hinausgehenden allgemein-verbindlichen Definition zu, vielmehr sei statt auf diese bei der Anwendung des § 1288 RVO auf den allgemeinen Sprachgebrauch oder auf den engeren Begriff "Kind" des bürgerlichen Rechts abzuheben. - Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind aber Kinder nur die ehelichen Abkömmlinge ersten Grades (§ 1591, § 1602 Abs. 2, § 1603 Abs. 2, § 1924 Abs. 4 BGB); ihnen werden entferntere Abkömmlinge und sonstige Verwandte gegenübergestellt (vgl. im einzelnen BVerwG, Großer Senat, 13, 260, 261 f). Die Reichsversicherungsordnung verwendet das Wort "Kind" überhaupt nicht stets im gleichen Sinne. Die in Betracht kommenden Vorschriften geben keine Sicherheit für die Auslegung des Begriffs "Kinder" in § 1288 RVO (z.B. § 150 Abs. 2, § 635 Nr. 3 RVO).

Für das Verständnis des § 1288 RVO erscheint es beachtlich, daß die bedachten Personen - vom Sonderfall der Haushaltsführerin einmal abgesehen - zu den gesetzlichen Erben gehören, nur daß unter ihnen die - sonst geltende - Rangfolge geändert ist. Auch knüpft das Gesetz an die Verwandtschaft nach bürgerlichem Recht an. Darin tritt der Ursprung der gesetzlichen Regelung zutage. Diese bestätigt die zunächst in der Rechtsprechung entwickelte Auffassung, daß der angemeldete Rentenanspruch vererblich sei. In Fortführung dieses Gedankengangs wurden jedoch - abweichend vom bürgerlichen Erbrecht - besondere Bezugsberechtigte vorangestellt, hauptsächlich deshalb, um den Nachweis der Nachfolgerechte zu erleichtern (zur Gesetzesgeschichte § 41 Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 und RVA 1895 AN 1914, 694). Die Stellung dieser Bezugsberechtigten ist nicht nur verfahrensrechtlicher Art; sie haben eine eigene, erbrechtsähnliche materielle Berechtigung erhalten (dazu RegEntw. § 1292 BT-Drucksache II/2437). Von hierher könnte sich eine



- 5 -

einengende Interpretation des Begriffs "Kinder" aufdrängen: § 1288 RVO könnte nur solche Familienangehörigen bevorzugen wollen, die dem Versicherten tatsächlich verwandtschaftlich und in irgendeiner Weise erbrechtlich nahestanden und zuletzt an seiner wirtschaftlichen Lebensgrundlage teilnahmen; sodann läge der Schluß nicht fern, daß nur mit dem Verstorbenen verwandte (§ 1589 BGB) oder erbberechtigte Kinder (§ 1924 BGB) bezugsberechtigt sein sollen. Uneheliche Kinder wären es dann nicht.

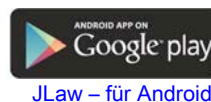
Eine Beteiligung der unehelichen Kinder an der Bezugsberechtigung ergibt sich nicht aus § 1262 Abs. 2 RVO. Der Zweck des § 1288 RVO unterscheidet sich von dem der §§ 1262 und 1267 RVO. Der dort umschriebene Kreis von Kindern, für die oder an die ein Ausgleich der durch sie bedingten besonderen familiären Lasten gewährt wird, nämlich Kinderzuschüsse oder Waisenrenten, deckt sich nicht notwendig mit dem Kreis von Personen, die am Nachlaß eines Rentenberechtigten teilhaben sollen. Daß die Bezugsberechtigung nach § 1288 RVO von dem für die Hingabe des Kinderzuschusses maßgeblichen Grunde abhängig sein soll, ist nicht erkennbar. Davon kann schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil nach § 1288 RVO als Bezugsberechtigte auch solche "Kinder" eines Versicherten in Betracht kommen können, für die - etwa wegen ihres höheren Lebensalters - Kinderzuschüsse nicht mehr zu zahlen wären.

Zu diesen Fragen braucht im vorliegenden Fall jedoch nicht abschließend Stellung genommen zu werden. Auch wenn der Begriff "Kinder" in § 1288 RVO anders aufzufassen ist als in § 1262 RVO, so sind ihm gleichwohl uneheliche Kinder unterzuordnen. Diese gelten zwar nach § 1589 Abs. 2 BGB nicht als mit ihrem Vater verwandt; sie gehören auch nicht zu den gesetzlichen Erben i.S. der §§ 1924 ff BGB (zu der geplanten Reform der Rechtsstellung der unehelichen Kinder: Bundesratsdurcks. 468/67, vornehmlich Nr. 82 und Begründung S. 88 ff.; Knöpfel, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht - FamRZ, 1967, 581, 587). Für § 1288 RVO sind jedoch die natürliche

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

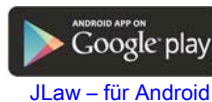
Verwandtschaft des außerehelichen Kindes mit seinem Vater und der Fortbestand seines Unterhaltsanspruchs - nach dessen Tod - gegenüber dem Nachlaß ausschlaggebend (§ 1712 BGB). Für diese Auffassung gibt das bürgerliche Recht einen Fingerzeig. Ein uneheliches Kind, das im Haushalt seines (natürlichen) Vaters lebt, wird nach dessen Tod als "Familienangehöriger" behandelt und in die Rechtswohlthat des "Dreißigsten" einbezogen (§ 1969 BGB; Göppinger/Bökelmann, Das Recht des unehelichen Kindes, Berlin 1966, Bemerkung 43 zu § 1705 BGB). Für § 1288 RVO ist die entsprechende Lösung durch die Rechtsentwicklung vorgezeichnet, die das Sozialversicherungsrecht genommen und die es über die durch die bürgerlich-rechtliche Ordnung gezogenen Schranken hinausgeführt hat. Angeleitet durch Art. 121 der Weimarer Verfassung - den Vorläufer des Art. 6 Abs. 5 GG - hat bereits das RVA dahin erkannt, daß uneheliche Kinder - vorausgesetzt, daß die Vaterschaft festgestellt ist - "Angehörige" bzw. "Kinder" im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind (AN 1927, 243; 1944, 156). Diese Deutung ist heute um so mehr angebracht, als Art. 6 Abs. 5 GG sich nicht damit begnügt, den Gesetzgeber anzuweisen, den unehelichen Kindern in der Gesellschaft die gleiche Stellung wie den ehelichen Kindern zu schaffen, sondern als die Verfassung darüber hinaus für die Interpretation der Gesetze eine verbindliche Auslegungsregel ist (BVerfG 8, 210, 217; NJW 1967, 2003, 2004). Sie gebietet es, ein nach seinem Wortlaut mehrdeutiges Gesetz der Wertentscheidung des Grundgesetzes gemäß auszulegen; deshalb ist, weil ein Kind nicht wegen seiner unehelichen Geburt benachteiligt werden darf, das "Grundverhältnis der natürlichen Vaterschaft anzuerkennen" (BVerfG 8, 210, 217). § 1288 RVO selbst deutet in diese Richtung. Im Unterschied zu den früheren Fassungen dieser Gesetzesnorm wird nunmehr als Voraussetzung für die Sonderrechtsnachfolge nicht mehr allein darauf abgestellt, daß der einzelne mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat (so §§ 1302, 1303 RVO - Fassung von 1911 -, §§ 1291, 1292 in der bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Fassung der RVO), vielmehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

genügt es jetzt - und zwar unabhängig vom Merkmal der Hausgemeinschaft -, daß der Verstorbene den Betreffenden wesentlich unterhalten hat. Damit ist diese Gesetzesnorm aus ihrer ursprünglichen erbrechtlichen Verknüpfung weitgehend herausgelöst worden. Sie bezieht sich deutlicher auf solche Verwandte des Verstorbenen, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz von dem Rentenberechtigten abhängig waren. Diese Tatbestandserweiterung wirkt sich vor allem für die Stellung unehelicher Kinder aus; sie stützt die Auffassung, daß das uneheliche Kind zum Bezug der beim Tode seines Vaters rückständigen Rentenbeträge befugt ist. Denn es gehört nicht weniger als die übrigen in § 1288 RVO bezeichneten Personen zu denjenigen Verwandten des Versicherten, die an den Grundlagen seiner wirtschaftlichen Existenz unmittelbar interessiert waren.

Das Urteil des SG erweist sich sonach im Ergebnis als zutreffend. Die Revision ist mit der auf § 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)